

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 25. Februar.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im § 62 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni v. J. und Artikel 82 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung des mitunterzeichneten Finanzministers vom 5. August v. J. (3. Theil) bestimmen wir, daß die in monatlichen Raten fälligen übrigen direkten Staatssteuern, sowie die Domänen-, Amortisations- und Rentenbank-Renten — bei diesen die Zustimmung der Rentenzahlungspflichtigen vorausgesetzt — vom Rechnungsjahre 1892/93 ab in vierteljährlichen Raten gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben werden.

Berlin, den 6. Januar 1892.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Erhebung der Einkommensteuer der zweite Monat jedes Vierteljahres bestimmt ist.

Oppeln, den 5. Februar 1892.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Buc.

Nr. 35. Die Musterung und Loosung der gestellungspflichtigen Mannschaften wird pro 1892 im hiesigen Kreise vom 18. März cr. ab stattfinden.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich daher an, die in den Jahren 1870, 1871 und 1872 geborenen, sowie auch die älteren Mannschaften, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt und eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, der Ersatz-Commission an den nachstehend angezeigten Tagen und Orten pünktlich vorzustellen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche eine Ausstandsbewilligung besitzen, sind von der Vorstellung entbunden.

1. Aus dem Aushebungsbezirke Neustadt O.-S. haben sich in Neustadt O.-S. im Garten des Gastwirths Ronninger an der Promenade einzufinden:

am Freitage den 18. März cr.

die Mannschaften aus Achthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Ellguth Ellsnig, Ernestinenberg, Grabine, Jassen, Josefsgrund, Rohlsdorf mit Hahnvorwerk, Krewitz, Laßwitz, Poln.-Probnitz, Schlogwitz und Schönowitz,

am Sonnabende den 19. März cr.

aus Krobusch, Kröschendorf, Kunzendorf mit Col. Carlshof, Langenbrück, Leuber, Mühlisdorf mit Haselvorwerk, Neudeck mit Eichhäufel und Wildgrund, Neudorf, Poln.-Obersdorf und Ottol,

am Montage den 21. März cr.

aus Neustadt O.-S. die 21- und 20jährigen Mannschaften, also diejenigen, welche im Jahre 1871 und 1872 geboren sind,

am **Dinstage den 22. März cr.**

aus Neustadt D.S. die älteren gestellungspflichtigen Mannschaften der Jahrgänge 1870, 1869, 1868, 1867 u. s. w., sowie sämtliche gestellungspflichtige Mannschaften aus Groß-Pramsen, Klein-Pramsen, Radstein, Riegersdorf, Rosenberg, Schmitsch und Simsdorf,

am **Mittwoch den 23. März cr.**

aus Schnellewalde, Schweinsdorf, Siebenhuben, Städtel Steinau, Dorf Steinau, Wackenu, Waschelwitz Wiese gräf. und Zeiselwitz,

am **Donnerstage den 24. März cr.**

aus Ziabnik und Zülz.

Die Losung der 20jährigen Mannschaften dieses Bezirks findet am **Sonnabende den 26. März cr.** Vormittags 8 Uhr in **Neustadt D.S.** statt.

2. Aus dem Aushebungsbezirke **Ober-Glogau** haben sich in Ober-Glogau in dem früheren städtischen Schießhause, jetzt Glück'schen Gasthause zu stellen:

am **Montage den 28. März cr.**

die Mannschaften aus Blaschewitz, Bresnitz, Broschütz, Dirschelwitz freiherrl., Dirschelwitz gräf., Doberzdorf mit Col. Malkowitz, Dobrau mit Carlshof-Seherrswald, Friedersdorf, Fronzke, Fröbel mit Probstberg, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Sobkowitz und Bogosch,

am **Dinstage den 29. März cr.**

aus Stadt Ober-Glogau, Glögliden, Grocholub, Hinterdorf und Jarischowitz mit Col. Wessola,

am **Mittwoch den 30. März cr.**

aus Kerpen, Komornik, Körnitz mit Col. Schelai und Keitersdorf, Kramelau mit Col. Schernow, Kujau, Alt-Kuttendorf, Neu-Kuttendorf, Regelsdorf, Leopoldsdorf, Leschnig, Konchnik mit Dambine, Moschen mit Charlottendorf, Pietna, Pyschod, Stiebendorf mit Col. Borek und Zellin,

am **Donnerstage den 31. März cr.**

aus Mochau, Mokrau, Deutsch-Müllmen, Poln.-Müllmen mit Col. Hohnowitz, Neuhof, Oratsch, Deutsch-Probritz, Deutsch-Rasselwitz, Poln.-Rasselwitz und Schieggau mit Kopaline,

am **Freitage den 1. April cr.**

aus Repsch, Ringwitz, Rožnochau, Ober-Schartowitz, Schelitz, Schreibersdorf, Schwärze, Schwesterwitz, Sedschütz mit Pechhütte, Stöblau, Zowade mit Buhlau, Golschowitz, Lorenzdorf, Muzkau, Neuvorwerk, Niederschartowitz, Syßlau, sowie Weingasse,

am **Sonnabend den 2. April cr.**

aus Klein-Strehlitz, Twardawa, Walzen, Wilkau und Zabierzau.

Die Losung der 20jährigen Mannschaften dieses Bezirks wird am **Montag den 4. April cr.** Vormittags 8 Uhr in Ober-Glogau stattfinden.

Den im Jahre 1872 geboren und in der Rekrutirungsstammrolle dieses Jahrgangs verzeichneten Mannschaften ist der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, bekannt zu machen und bleibt jedem dieser Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen bei der Losung überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission gelöst.

Das Musterungsgeschäft beginnt an jedem bezeichneten Tage **pünktlich um 8 Uhr früh.** Die Gestellungspflichtigen müssen jedoch an jedem Tage **eine Stunde vor Beginn des Geschäfts** anwesend sein.

Zu den Musterungsterminen haben die Gemeinde-Vorstände die Rekrutirungsstammrolle mit zur Stelle zu bringen.

Die Gemeinde-Vorstände haben die Gestellungspflichtigen zu den oben genannten Gestellungstagen unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach den Bestimmungen des § 26 ad 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen) für den Fall des Ungehorsams eintreten, gehörig vorzuladen.

Für die persönliche Gestellung der Mannschaften zur Musterung mache ich die Gemeinde-Vorstände verantwortlich.

Die Leute aus den ländlichen Ortschaften müssen in Begleitung des Gemeinde-Vorstehers und des Gemeindefchreibers erscheinen und die Mannschaften aus den Städten durch ein Mitglied des Magistrats vorgestellt werden.

Die Gemeinde-Vorstände und Magistrate haben einfache Verzeichnisse, welche die Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Jahrgangs der vorzustellenden Mannschaften enthalten und mit dem älteren Jahrgange beginnen müssen, anzufertigen und beim Musterungsgeschäfte mit zur Stelle zu bringen.

Die seit der Berichtigung der Stammrollen aus fremden Kreisen etwa noch zugezogenen Gestellungspflichtigen sind in die betreffende Liste ihres Jahrganges am Schlusse nachzutragen.

Etwaige Zugänge bezw. Nachträge von Gestellungspflichtigen sind mir **in jedem Falle sofort**, in dringenden Fällen spätestens **eine Stunde vor Beginn** des Musterungsgeschäfts zur Eintragung in die Listen anzuzeigen, um jede Stockung während des Geschäfts zu vermeiden. Der Loosungsschein bezw. das Taufattest ist in diesen Fällen beizubringen.

Nachtragungen während des Geschäfts müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß alle vorgekommenen gerichtlichen Bestrafungen zur Sprache gebracht werden.

Wenn Personen durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, so muß darüber ein Attest eines Arztes beigebracht und dasselbe durch die Polizeibehörde beglaubigt werden, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seiden Personen an Epilepsie, Taubheit, Stottern 2c. oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten, so muß dies durch drei glaubhafte Zeugen, welche sich im Musterungsortale einzufinden haben, nachgewiesen werden.

Die Vorstellung von Zeugen erübrigt sich, wenn die behaupteten Gebrechen durch vorschriftsmäßiges Attest eines beamteten Arztes und durch protokollarische, an Eidesstatt abzugebende Erklärungen der Zeugen nachgewiesen werden. Die Aufnahme der Verhandlung muß durch den Amtsvorstand erfolgen.

Aus den Aussagen der Zeugen muß hervorgehen, daß und in welcher Weise sie selbst die Krankheitsercheinungen an der betreffenden Person wahrgenommen haben. Die Verhandlungen sind im Musterungstermine zu übergeben.

Diejenigen Heerespflichtigen, welche sich im Auslande befinden, sind zur pünktlichen Gestellung gegen Bescheinigung sofort zu beordern und sind die Beweismittel hierüber im Musterungstermine vorzulegen.

Von den inzwischen gestorbenen, in der Rekrutirungsstammrolle aber noch als lebend verzeichneten Ersatzpflichtigen sind amtliche Todtenscheine bezw. Sterbeurkunden vor dem Musterungsgeschäfte hierher einzureichen, spätestens aber im Musterungstermine zu übergeben.

Sämmtliche ärztlichen Atteste müssen, falls sie nicht vom Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, von dem betreffenden Amtsvorstande oder der Polizei-Verwaltung beglaubigt sein.

Jeder Gemeinde-Vorstand hat am Tage der Gestellung bei Vorführung der Mannschaften anzuzeigen, ob etwa der eine oder andere derselben in Untersuchung sich befindet, oder wegen entehrender Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden ist; auch muß gleichzeitig, wenn irgend möglich, eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses vorgelegt werden.

Außerdem mache ich die Gemeinde-Vorstände unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügung vom 30. August 1880 (Stück 37 Nr. 168) noch besonders auf die rechtzeitige Einbringung von **Zurückstellungs-Anträgen** solcher Heerespflichtigen aufmerksam, welche in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse in der Heimath unentbehrlich erscheinen und von der Einstellung in den Militärdienst zu befreien sein dürften, da nach Vorschrift des § 33, 1 der Ersatz-Ordnung von der Ober-Ersatz-Commission kein Zurückstellungs-Antrag berücksichtigt wird, welcher nicht durch die Ersatz-Commission eingehend geprüft ist. Hiervon ausgenommen sind nur solche Anträge, zu welchen die Veranlassung erst nach dem Musterungsgeschäfte entstanden ist.

Die Zurückstellungs-Anträge, welche genau nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt sein müssen, sind daher im Gestellungstermine der Ersatz-Commission vorzulegen.

Die nach der Ansicht der Gemeinde-Vorstände fortdauernde Unbrauchbarkeit einzelner Heerespflichtiger, oder der Umstand, daß dieselben in früheren Gestellungsterminen wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, schließt die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstände nicht aus, die Zurückstellung solcher Heerespflichtiger wiederholt zu beantragen; es müssen daher die vorgeschriebenen Anträge am Tage der Musterung erneuert, zur Prüfung der Commission vorgelegt und die **Angehörigen des**

Reklamationen, auf deren Verhältnisse zur Begründung des Antrages Bezug genommen worden, **persönlich vorgelegt werden.**

Diese Bestimmung haben die Gemeinde-Vorstände ganz besonders zu beachten, weil dadurch nur allein spätere Reklamationen bereits eingestellter Soldaten vermieden werden können, da der Prüfung dieser Reklamationen stets der Nachweis vorangehen muß, daß dieselben entweder den Ersatzbehörden vorgelegt haben, oder erst durch später eingetretene Umstände hervorgerufen worden sind.

Ich mache die Magistrate, sowie die übrigen Gemeinde-Vorstände des Kreises besonders darauf aufmerksam, daß Reklamationen, welche, wie es häufig vorgekommen ist, erst nach dem Musterungsgeschäft eingereicht werden, während die Verhältnisse, welche eine Reklamation erforderlich machen, bereits beim Musterungsgeschäft vorhanden waren, ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Endlich haben die Gemeinde-Vorstände zur Vermeidung unliebsamer Maßnahmen mit aller Strenge darauf zu halten, daß die Mannschaften rein gewaschen und mit reinem Hemde bekleidet, sowie nüchtern vor der Musterungs-Commission erscheinen, sowie daß kein Militärpflichtiger das Musterungslokal vor erhaltener Entscheidung der Ersatz-Commission verläßt.

Für jeden Militärpflichtigen, welcher sich bereits in früheren Jahren einer Ersatz-Commission vorgestellt hat, muß bei der Vorstellung der Loosungsschein vorliegen. Es ist daher festzustellen, ob in diesem Falle der Militärpflichtige im Besitze seines Loosungsscheines ist, und sind eventl. Duplikate unter Einsendung von 50 Pfg. Schreibgebühren sofort, spätestens aber eine Stunde vor Beginn des Geschäfts bei mir nachzusuchen. Die Gemeinde-Vorsteher der ländlichen Gemeinden oder die Stellvertreter derselben haben bei Vorstellung ihrer Mannschaften mit dem Schulzenstabe versehen im Musterungslokale zu erscheinen.

Endlich hat jeder Gemeinde-Vorsteher oder Gemeindegemeinderichter eine halbe Stunde vor Beginn des Musterungsgeschäfts meinem im Musterungslokale anwesenden Bureaubeamten anzugeben, wie viel Mannschaften aus der betreffenden Gemeinde thatsächlich sich stellen werden.

Neustadt D.:S., den 23. Februar 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 36. Betrifft die rechtzeitige Einreichung bezw. Anbringung von Reklamationen auf Zurückstellung, bezw. Befreiung von Heerespflichtigen vom Militair.

Es sind wiederholt Reklamationen eingereicht worden, welche haben abgelehnt werden müssen, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts vorgebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Unterstützung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des letzteren bestanden hatten.

Um den hieraus für die Beteiligten erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, mache ich die Magistrate, sowie die ländlichen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises besonders darauf aufmerksam, daß Reklamationen Militairpflichtiger nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß später Reklamationen zur Berücksichtigung nur insofern gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Kreis-Einsassen bezw. die Angehörigen der zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen sind hiervon auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Sollten trotzdem nachträgliche Gesuche um Entlassung aktiv dienender Soldaten angebracht und mit der Entschuldigung begründet werden, daß die Vorlage im Musterungsgeschäft in Folge Unkenntniß der betreffenden Bestimmungen unterblieben ist, so wird in jedem einzelnen Falle zum eventl. Einschreiten mit Strafe festgestellt werden, ob die angeordnete Bekanntmachung bezw. die Belehrung der Beteiligten seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände stattgefunden hat und eventl. weshalb diese unterblieben ist.

Zu den Gesuchen darf das auf Grund der Kreisblattoverfügung vom 30. August 1880 Stück 37 Nr. 168 bisher benutzte Formular nicht weiter verwendet werden, nachdem zu denselben ein neues Formular entworfen worden, welches in der früher Raupach'schen, jetzt Reichelt'schen Buchdruckerei hier selbst zu haben und von jetzt ab in Gebrauch zu nehmen ist. Die Gesuche sind stempelfrei.

Neustadt D.:S., den 23. Februar 1892.

Der königliche Landrath.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum „Neustädter Kreisblatt“ Stück 8.

Neustadt D.S., den 25. Februar 1892.

Nr. 37. Betrifft die Prüfung der von den Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie den ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots eingereichten Reklamationen.

Die Entscheidung über die von den Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie den ausgebildeten Landsturmpflichtigen eingereichten Reklamationen gegen Einberufung zum Militärdienste im Falle einer **Mobilmachung** soll

A. im Aushebungsbezirke Neustadt D.S. am Donnerstage den 24. März cr. Vormittags nach dem Musterungsgeschäfte im Ersatzlokale zu Neustadt D.S. und

B. im Aushebungsbezirke Ober-Glogau am Sonnabende den 2. April cr. Vormittags nach dem Musterungsgeschäfte im Ersatzlokale zu Ober-Glogau erfolgen.

Die Entscheidung der Commission in Betreff der Reklamationen behält nur ihre Gültigkeit bis zum nächsten Zurückstellungstermine und alle früheren Berücksichtigungen hören auf, sofern dieselben nicht von Neuem beantragt und bestätigt werden.

Das Zurückstellungsverfahren erstreckt sich auf Reservisten, Marinereservisten, die Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reservisten und Marine-Ersatz-Reservisten, sowie auf ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots und auf diejenigen Mannschaften, welche vor erfüllter aktiver Dienstpflicht von ihren Truppentheilen wegen häuslicher Verhältnisse auf Reklamation entlassen worden sind.

Diejenigen Mannschaften der vorbezeichneten Klassen, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben nach § 23,1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, zweiter Theil, betreffend Controlwesen, ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Gesuche, bezw. die Nachweisungen müssen spätestens bis zum **15. März cr.** hierher eingereicht werden und haben im Zurückstellungstermine **diejenigen, welche auf Zurückstellung Anspruch machen, mit ihren Angehörigen persönlich** zu erscheinen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises werden unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügung vom 14. April 1869 (Stück 16) aufgefordert, die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Mannschaften, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve oder der Kategorie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots angehören, sowie diejenigen, welche von den Truppentheilen auf Reklamation vorzeitig entlassen worden sind, mit vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und denselben auch die anberaumten Termine zu eröffnen.

Im Zurückstellungstermine muß ein Mitglied der Magistrate resp. der Gemeinde-Vorstände derjenigen Gemeinden, aus denen Reklamationen eingereicht worden sind, anwesend sein, um nöthigenfalls **nach nähere** Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Reklamanten zu geben.

Neustadt D.S., den 23. Februar 1892.

Der Königl. Landrath.

Nr. 38. Betrifft die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1891/92.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für den Zeitraum vom 1. Oktober 1891 bis 31. März 1892 auf Grund der zu führenden Notizen unter Beachtung der Bestimmungen in der Instruktion vom 12. Dezember 1873 (Extra-Beilage zum Stück 4 des Amtsblattes pro 1874), namentlich der §§ 2 bis 7 derselben, sowie der Kreisblatt-Verfügung vom 19. August 1884 (Stück 35 Nr. 162) aufzustellen und nebst den gehörig gehefteten Belägen **unfehlbar bis zum 10. März cr. in duplo** hierher einzureichen.

Wo weder Zu- noch Abgang vorgekommen, muß die Einsendung von **Negativ-Attesten** erfolgen.

Neustadt D.S., den 20. Februar 1892.

Der Königl. Landrath.

von Tiele.

Chausseezollverpachtung.

Zur Verpachtung der Chausseezollverpachtung an der nördlich von der Stadt und dem Bahnhof Löwen auf der Falkenberg'er Kreis-Chaussee Falkenberg-Löwen-Buchiz neu zu errichtenden Chausseezollhebestelle, sowie an der bei der Reiffe-Brücke bei Löwen auf derselben Chaussee bestehenden Chausseezollhebestelle mit je 1/2 meiliger Hebebefugniß vom 1. April d. Js. ab auf die Dauer eines Jahres findet am

Freitag den 11. März d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisverwaltungsgebäude ein Termin statt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dem unterzeichneten Kreis-Ausschusse vorbehalten bleibt und an Mietungs-Kautio im Termine 200 Mark in Baar oder courshabenden Staatspapieren zu hinterlegen sind. Die sonstige Pachtbedingungen können in unserem Geschäftsbureau hieselbst eingesehen werden.

Falkenberg D.S., den 18. Februar 1892. Der Kreis-Ausschuß. von Sydow.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur anderweitigen Verpachtung der Chausseezollhebestelle auf der Neuland-Altewalder Chaussee zu Neuland mit der Hebebefugniß für eine Meile, für die Zeit vom 1. April cr. bis Ende Dezember 1894 haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 9. März cr., Vormittags 10 Uhr,

im Kreis-hause anberaunt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen bei uns zur Einsicht ausliegen und, daß jeder Bieter im Termine eine Kautio von 600 Mark baar oder in Preussischen Staatspapieren zu deponiren hat.

Reiffe, den 12. Februar 1892.

Der Kreis-Ausschuß. Der Landrath. Frhr. von Seherr-Thoß.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markts-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt D.S., den 23. Februar 1892						Ober-Glogau, den 19. Februar 1892.						Zülz, den 22. Februar 1892.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigster.		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigst.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Weizen	23	50	22	90	22	30	22	60	22	30	22	—	22	94	22	35	21	88
2.	Roggen	23	70	23	20	22	70	—	—	—	—	—	—	22	35	—	—	—	—
3.	Gerste	16	90	16	10	15	30	16	40	16	—	15	80	16	40	16	15	15	60
4.	Safer	15	00	14	30	13	60	14	—	13	60	13	40	14	40	14	—	13	60
5.	Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbjen	21	70	21	40	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	7	40	7	30	7	20	6	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	5	60	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. der Bresl.-Freib.-Bahn), Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12) und Merzdorf
(an der Schles. Geb.-B.)

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel, u. A. auch feinst gemahlene Thomasschlacke.

Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr M. Wistuba, Ober-Glogau.

Eisenbahn-Schwellen-Lieferung.

Zum Schlepfbahn-Bau der $3\frac{1}{8}$ km langen Strecke Steubendorf—Hohenploh wollen wir die Eisenbahn-Schwellen-Lieferung vergeben und ersuchen Reflectanten die näheren Bedingungen bei uns abzuverlangen.

Hohenploher Zuckersabrik (Aktien-Gesellschaft).

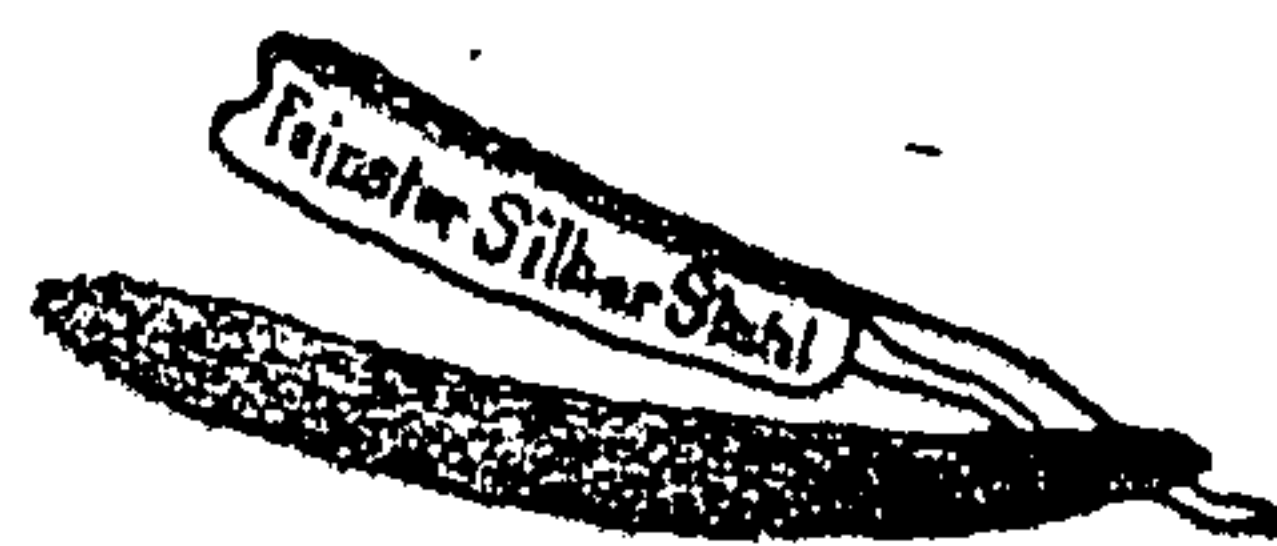
Die besten Bedachungen für Gebäude sind solche von

Holzkohlen-Dachblech

leicht, gut aussehend, keine Reparaturen, absolut dicht.

==== Anschläge gratis. ====

E. Schlesinger, Eisenhandlung, Ober-Glogau.



Das feinste, englische, hohlgeschliffene Silberstahl-Rasirmesser verkaufe mit Garantie à Mk. 2.15. Dasselbe nimmt den stärksten Bart mit Leichtigkeit. Umtausch innerhalb 8 Tagen gestattet. Elastische Abzieher Mk. 2.15.

L. Caspari, Eisenhandlung, Neustadt D.-S.

Geschäfts-Eröffnung.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich das Geschäft der Herren

Geb Brüder Fuchs in Zülz

käuflich übernommen habe und dasselbe

am 1. März d. J.

eröffnen werde.

Ich bitte, das denselben geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen, und wird es stets mein Bestreben sein, bei strenger Reellität nur gute Waare zu billigsten Preisen zu verabsolgen.

Hochachtungsvoll

Julius Ginschur.

Zülz O.-S., im Februar 1892.

Bekanntmachung.

Dem Gärtner Johann Hahn in Groß-Schnellendorf ist die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder, insbesondere der Gärtnerstelle Nr. 16 Groß-Schnellendorf entzogen.

Zum Pfleger ist der Gärtner Josef Biener bestellt.
Friedland D.-S., den 19. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht.

Berichtigung.

Am 10. Februar 1892 — nicht am 1. Februar 1892, wie in Stück 6 gedruckt — ist das Concursverfahren über das Vermögen des Josef Heilig hier eröffnet worden.

Neustadt D.-S., den 23. Februar 1891.

Königliches Amtsgericht.

Brennholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschußbezirk Eichhäusel
Dinstag den 1. März cr.

im hiesigen Rathhause früh von 9¹/₂ Uhr ab

verschiedene Brennholzer

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 19. Februar 1892.

Die städtische Forstverwaltung.

Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche an den verstorbenen Herrn Pfarrer Franz Böhm von Kunzendorf etwas zu zahlen oder von ihm zu fordern haben, wollen innerhalb 8 Tagen sich melden beim Testaments-Vollstrecker

Zajadacz,

Erzpriester in Trembatschan,

Nr. Gr.-Wartenberg.

Meine Besitzung,

Neustadt D.-S., Wallstraße 420,

zu jedem Geschäft und größerem Unternehmen geeignet, mit großem Hofraum und großem Garten, beabsichtige ich zu verkaufen und nehme Offerten bis 15. März d. J. entgegen. Kaufpreis und Bedingungen sehr günstig.

C. Metzner,

z. B. Berlin S. 42.

Holz-Verkauf.

Aus dem Forstrevier Rujau-Moschen, Schutzbezirk Poln.-Rasselwitz und Scharnowitz, sollen am

Montag den 7. März cr.

im Niegelschen Gasthause zu Moschen von Vormittags 10 Uhr ab meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden

circa:

- 25 Raummtr. Kiefern-Nußholz,
- 400 " Birken-, Erlen-, Aspen- und Kiefern-Scheit und Knüppel,
- 50 " Stochholz,
- 300 " diverses Abraum-Reisig und Stangenhausen.

Urjulanowitz, den 22. Februar 1892.

Die Forstverwaltung.

Eisenbahnschienen,

Träger, Säulen,

Cement,

Dachblech, Dachpappe,

Drahtnägel,

Rohrmatten, Stallfenster,

Pferdefrippen,

Ruhrträge, Schweinetröge,

Eisen zu Schweineställen,

Ankereisen,

Eisen zu Wagen,

Pflugshaare,

Wasserpumpen und Röhre,

Saughpumpen

offerirt billig

G. Schlesinger,

Eisenhandlung, Ober-Glogau.

Die dem Gastwirth Robert Glump in Neu-Ruttendorf am 17. Februar cr. zugefügte Beleidigung widerrufe ich, weil sie auf Unwahrheit beruht, und leiste hiermit Abbitte.

Johann Bernhard,

Gauspächter in Neu-Ruttendorf.

Die An- und Abfrachtung
 unserer sämtlichen Materialien zc.
 vom Mai cr. ab zu vergeben und sind Be-
 dingungen in unserem Contor zu erfahren.
Zuckerfabrik Zülz, Act.-Ges.

Für Stellmacher
Birken-Stämme im
 Dominal-Forst zu Kunzendorf zum Verkauf.
 Anfragen beim Förster Rieger.

Meine Aecker und Wiesen
 zusammen ca. 58 Morgen, wovon 22 Morgen
 mit Roggen bestellt sind, sind preismäßig im
 Ganzen oder getheilt zu verkaufen. Ebenso
 meine an der Wiesener Straße belegene massive
Scheune
 Nr. 266 mit angrenzendem Garten.
Richard Danziger,
 Brauereibesitzer in Neustadt D.=S.

Die Modenwelt.

Illustrirte Zeitung für Toilette
 und Handarbeiten.

Jährlich 24
 Nummern
 mit 250
 Schnitt-
 mustern.



Preis
 viertel-
 jährlich
 Mk. 1.25
 = 75 Kr.

Enthält jährlich über 2000 Abbil-
 dungen von Toilette, — Wäsche, —
 Handarbeiten, 14 Beilagen mit 250
 Schnittmustern und 250 Vorzeichnungen. Zu
 beziehen durch alle Buchhandlungen u. Post-
 anstalten (Stgs.-Katalog Nr. 3845). Probe-
 nummern gratis u. franco bei der Expedition
 Berlin W, 35. — Wien I, Operngasse 3.

Zimmerleute

finden dauernde Beschäftigung; nach auswärts
 erhöhter Lohn und guter Accord.

Junge Leute, welche das Zimmerhandwerk
 erlernen wollen, finden Aufnahme bei

J. Metzker, Zimmermeister.
 Neustadt D.=S., im Februar 1892.

Man verlange in allen Buchhandlungen eine
 Probenummer der

WIENER MODE.


Jährlich: 24 reich illustrierte Hefte mit Unter-
 haltungsbeilagen, darin 48 color. Modebilder
 und 12 Schnittmusterbogen, ferner colorirte
 Modebilder als Gratisbeilagen.

Schnitte nach Maß gratis.

fl. 1.50 Vierteljährlich fl. 2.50

Das berühmte, amtlich geprüfte
Ringelhardt-Glöckner'sche
Wund- und Heilpflaster*)

heilt alle Geschwülste, Drüsen, Flechten,
 Entzündungen, Salzfluß, Krebschäden,
 Knochenfraß, schlimme Finger, Frostleiden,
 Brandwunden, Hühneraugen, Hautaus-
 schlag, Magenleiden, Gicht, Reizen u. s. w.
 schnell und gründlich.

*) Mit Schutzmarke  auf den Schachteln
 ist zu beziehen à 50 und 25 Pf. (mit Ge-
 brauchsanweisung) aus der Ordens-Apotheke
 der barmherzigen Brüder und der Stadt-
 Apotheke in Neustadt D.S., der königl.
 priv. Apotheke in Zülz, sowie in den Apo-
 theken in Ziegenhals, Leobschütz, Ratscher,
 Ratibor, Bauerwitz, Oppeln, Ohlau, Krappitz,
 Reife, Ober-Slogau u. s. w. Zeugnisse
 liegen daselbst aus. NB. Bitte genau auf
 obige Schutzmarke zu achten.

3,000,000 Mark zu 4% Hypothekengeldern

habe ich schon untergebracht und wollen sich Landwirthe, welche Geld brauchen, an mich wenden.

Frieben, Breslau, Löschstraße 4.

Quittungsbücher, Heberollen

(für Staats- und Communalsteuer),
sowie

sämmtliche Gemeinde-Formulare
nach amtlicher Vorschrift
empfiehlt

R. Reichelt's Buchdruckerei

(vorm. H. Raupach)

Neustadt D.-S., Ring 6.

Eine Fuchs-Stute

hochtragend, 8—9 Jahr alt, steht zum Verkauf bei
Emil Stenzel, Gastwirth und Fleischermeister
Neustadt D.-S.

Quittungsbücher, Heberollen

(für Staats- und Communalsteuer),
sowie

sämmtliche Gemeinde-Formulare
empfiehlt

E. Radek's Buchdruckerei

Ober-Glogau.